



Germering, 09.03.2022

Sehr geehrte Eltern,

heute erreichte uns folgende Meldung:

Mit Verkündung des neuen Rahmenhygieneplans für Schulen vom 15.02.2022, heißt es in Punkt 14.2.4 – Vorgehen bei positivem PCR-Pooltest in Grund- und Förderschulen: „[...] Alle Schülerinnen und Schüler des Pools gelten als Verdachtspersonen gemäß Nr. 1.2 Buchst. b) AV Isolation und unterliegen einer Quarantänepflicht, bis die Rückstellproben des Pools ausgewertet sind. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in der Rückstellprobe ein negatives Testergebnis erhalten, dürfen die Schule wieder besuchen. [...]“ .

Demnach unterliegen alle Schülerinnen und Schüler einer Quarantänepflicht, bei denen der Klassenpool positiv ausfällt und die Ergebnisse der Rückstellproben noch ausstehen. Tritt dieser Fall ein, ist eine PCR-Testung an einer anerkannten Teststelle durchzuführen. Die Benachrichtigung von Covid20, die die Eltern und Erziehungsberechtigten bei einem positiven Pool via E-Mail erhalten, reicht als Nachweis für die Veranlassung einer externen PCR-Testung aus. Der Schulbesuch ist erst dann wieder möglich, wenn das zweite bzw. neue PCR-Testergebnis negativ ausfällt.

Für Sie ergänzend zur Information: Aufgrund der Ausweitung der Pooltestung auf die 5. und 6. Jahrgangsstufen aller weiterführenden Schulen, kommen vermehrt Verspätungen bei den Ergebnisübermittlungen vor. In Einzelfällen bleiben die Rückstellproben leider durchgängig mit „Ausstehend“ gekennzeichnet. In Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt greift dann das o. g. Vorgehen bis auf Weiteres an den Schulen.

Ich bitte Sie, dieses Procedere bei ausstehenden Einzelproben zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Woller, Rektorin